

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 56 (1905)
Heft: 7-8

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Appenzell vom 30. Juli bis 2. August 1905.

Sonntag, den 30. Juli.

Nachmittags von 2 Uhr an: Empfang im Bahnhofwartsaal II. Klasse, Eintragung in die Teilnehmerliste, Ausgabe der Festkarte, Nachweis der bestellten Quartiere usw.

Von 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung bei schönem Wetter im Garten der „Brauerei“, bei ungünstiger Witterung in der „Konzerthalle“.

Montag, den 31. Juli.

Vormittags 7 Uhr: Öffentliche Sitzung im Rathaus.

I. Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten.

II. Vereinsangelegenheiten:

- a) Jahresbericht des ständigen Komitees;
- b) Rechnungsablage und Budget;
- c) Bericht und Antrag des Ständigen Komitees zu den Anträgen des Herrn Oberforstmeister Rüedi, welche lauten:
 1. In Art. 7 der Statuten soll gesagt werden: „Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten des Lokalkomitees, die Vereinsverhandlungen dagegen vom Präsidenten des Vereins geleitet.“
 2. In Art. 10 der Statuten soll gesagt werden: „Der Verein wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Der Präsident wird vom Verein bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.“
- d) Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Wahl des Versammlungsortes, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Lokalkomitees für das Jahr 1906;
- f) Neuwahl des ständigen Komitees und der Rechnungsrevisoren.

III. Referate:

- a) „Die Sortimentsbildung beim Holzhandel.“ Referent: Herr Stadtoberförster Henne in Chur. Korreferent: Herr Forstmeister Steinegger, Schaffhausen.
- b) „Die Ablösung der Dienstbarkeiten mit spezieller Berücksichtigung der appenzell-innerrhodischen Verhältnisse.“ Referent: Herr Kantonsoberförster Huonder in Appenzell.

IV. Verschiedenes.

Mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Hotel „Hecht“.

Nachmittag 3 Uhr: Fahrt nach Jakobstad, Besichtigung der Kronbachverbauung und Erörterungen über Aufforstungsprojekte. Erfrischung im „Jakobstad“.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Hotel „Löwen“.

Dienstag, den 1. August. — Exkursion.

Vormittags 7 Uhr: Sammlung vor dem Hotel „Hecht“. Fahrt per Fuhrwerk nach Weißbad; Besichtigung des Holzrechens (Flößereieinrichtung). Weiterfahrt nach Wasserauen; Besichtigung der Urbarisierungswerke. Gang nach Seealpsee; Erklärung der Stauanlage für das Elektrizitätswerk Appenzell durch Herrn Ingenieur Sonderegger. Aufstieg nach Aeschler-Wildkirchlein. Erfrischung im Aeschler. Gang durch die bekannte Höhle auf Ebenalp (Erklärung der in letzter Zeit gemachten Höhlen-Funde, sowie der geologischen Verhältnisse des Säntisgebietes durch Herrn Emil Bächler, Konservator des naturwissenschaftlichen Museums der Stadt St. Gallen). Abstieg durch die Korporationswäldungen Schwende nach Weißbad.

Nachmittags 3 Uhr: Mittagessen im Weißbad. — Schluß der Versammlung.

Fahrgelegenheit nach Appenzell.

Abgang der Züge: Über Herisau 4⁵⁵ 7²⁵. Über Gais 4¹¹ 7³³.

Mittwoch, den 2. August.

Für diejenigen Mitglieder, welche anschließend eine Bergtour nach dem Hohen Rasten, Säntis usw. unternehmen wollen, ist unter kundiger Führung Gelegenheit dazu geboten.

NB. Die Festkarte kann vor Beginn der Jahresversammlung beim Lokalkomitee gegen Nachnahme von Fr. 12 bezogen werden. Dieselbe berechtigt auf die Mittagessen, Erfrischungen und auf die vorgesehenen Fahrten vom 31. Juli und 1. August.



Im Anschlusse an das Programm der Jahresversammlung in Appenzell, veröffentlichen wir nachstehend das Programm für das

Ünfzigjährige Jubiläum der eidg. polytechnischen Schule.

Freitag den 28. Juli.

(Rendez-vous der Jahreskurse und Vereine.)

5 Uhr: Delegiertenversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins.

8 Uhr: Freie Vereinigung der eingetroffenen Festgäste im Waldhaus Dolder.

Samstag den 29. Juli.

Offizieller Haupttag.


- 9 1/2 Uhr: Versammlung beim Polytechnikum. Festzug.*
Festakt in der Sängerkathedrale.*
- 1 Uhr: Hauptbankett in der Tonhalle.
Nach dem Bankett freies Ergehen in der Stadt.
- 5 1/2—6 1/2 Uhr: Konzert im Belvoirpark.
- 8 Uhr: Fahrt auf dem See mit Extraschiffen: Uferbeleuchtung und Gondelforso.*
Nachher Rendez-vous im Tonhallergarten.*
Bei ungünstiger Witterung Zusammenkunft in der Tonhalle.*

Sonntag den 30. Juli.

- 9 Uhr: (Vide untenstehende Anmerkung) Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins.
Für die übrigen Festteilnehmer: Besichtigung des Polytechnikums, der Ausstellungen, des Landesmuseums usw.
- 11 1/2 Uhr: Frühstück für alle Festgäste, gewirt von der G. e. B.*
- 1 Uhr: Bankett des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Vereins im Tonhallenpavillon und Mittagessen in Gruppen und verschiedenen Lokalen.
- 3 1/2 Uhr: Ausflug in die Umgebung von Zürich.*
- 8 1/2 Uhr: Schlußkommers, gegeben von den jetzigen Polytechnikern.*

Die mit * bezeichneten Anlässe finden unter Beteiligung der Studierenden statt.

NB. Die Festkarte für das ganze Fest kostet Fr. 25. — inkl. Festschrift. Es wird auch für jeden Tag eine besondere Festkarte zum Preise von Fr. 18. — inkl. Festschrift verabsolgt. Festkarten ohne Festschrift kosten je Fr. 10. — weniger.

 Anmerkung. Die ehemaligen Studierenden an der forstlichen Abteilung des eidg. Polytechnikums versammeln sich Sonntag den 30. Juli, vormittags 9 Uhr, im Garten der Forstschule beim Polytechnikum.



Appenzeller Zentenarfeier.

Wir machen bei diesem Anlaß die Besucher der diesjährigen Versammlung des Schweiz. Forstvereins darauf aufmerksam, daß am Nachmittag des 30. Juli in Appenzell das große Festspiel der 500jährigen Erinnerungsfeier an die Appenzeller Freiheitskriege stattfindet, und daß die um 8 Uhr 53 Min. von Zürich, bezw. 10 Uhr 40 Min. von Winkeln Abfahrenden zeitig genug eintreffen, um der Aufführung beizuwohnen. Herr Oberförster Guonder, als Vizepäsident des Lokalkomitees, wird sich sicher gerne bereit finden lassen, bei rechtzeitiger Bestellung Eintrittskarten zu besorgen.

Thesen zum Referat: Einführung von Normen über Klassifikation und Messung des Holzes in der Schweiz.

Von A. Henne, Stadtoberförster, Chur.

Im September 1903 hat der schweizerische Holzindustrie-Verein Normen für den schweiz. Holzhandel aufgestellt und publiziert. Im betr. Vorwort wurde der Wunsch geäußert, daß auch die Forstverwaltungen sich nach und nach denselben anpassen möchten und weiter ausgeführt, daß, wenn diese Normen sich einmal eingebürgert haben, sie in streitigen Fällen eine nicht zu verkennende Grundlage bilden, deren sich selbst die Gerichte und deren Experten usw. gerne bedienen werden.

Die Forstverwaltungen können nun unmöglich die einseitig von den Konsumenten aufgestellten Normen ohne weiteres akzeptieren und sich ihnen anpassen, sondern die vorwürfige Frage muß auch vom Standpunkt der Produzenten aus beleuchtet werden.

Der Referent hat bereits am 26. Juni 1904 an der Generalversammlung des bündnerischen Forstvereins in Samaden das gleiche Thema behandelt und auch mit dem Vorstand des schweizer. Holz-Ind.-Ver. verkehrt. Aus diesen Verhandlungen sind die folgenden in Appenzell näher zu begründenden Thesen hervorgegangen:

1. Für das Sortiment Sägholz in Klößen ist in erster Linie eine Abstufung nach Qualitäten notwendig und erst innert dieser soll dann je nach Bedarf eine Auscheidung von Stärkeklassen erfolgen:

I. Kl. Spaltklöße (oder Schindelholz) gerade, astrein, gerade spaltend, ohne Buchs.

eventuell je nach Bedarf für mehr oder weniger intensiven Betrieb	}	a) starke	40 und mehr cm Durchmesser		
		b) mittelstarke	31—39	"	"
		c) schwache	30	"	" u. darunter
			oder		
		O. Obermesser	31 und mehr	"	"
	U. Untermesser	30	"	" u. darunter.	

II. Kl. Besseres Sägholz, gerade aber etwas astig oder nicht gerade spaltend.

Eventuell a, b, c oder O. U. wie bei I. Kl.

III. Kl. Geringeres Sägholz, ziemlich krumm und buchsig oder stark astig oder stellenweise rotfaul, sonst glatt.

Eventuell a, b, c oder O. und U. wie bei I. und II. Kl.

IV. Kl. Ausschuß und Lattenklöße, geringe Sortimente, die in der Regel für den Handel nicht ausgehalten werden, wohl aber für Lokalbedarf und auf Bestellung.

V. Kl. Schwellen, kurzes Spezialsortiment.

Die Spezialsorten Alpenholz und Starkeichen, die nicht allgemein, sondern in der Schweiz nur lokal produziert werden, können ganz gut in besondern Klassen I^A und I^E ausgeschieden werden.

Für die Laubhölzer im allgemeinen läßt sich obige Norm ohne Schwierigkeiten verwenden.

2. Das Sortiment Nadelholzstämmе und Bauholz stimmt bei der süddeutschen und der Klassifikation des Holzindustrievereins vollständig überein und kann von uns ganz gut akzeptiert werden.

I. Kl.	mindestens	18 m	lang	und	30 cm	}	Mindestdurchmesser am dünnen Ende oder Ablaß.
II. Kl.	"	18 m	"	"	22 cm		
III. Kl.	"	16 m	"	"	17 cm		
IV. Kl.	"	8 m	"	"	14 cm		

V. Kl. alles Stammholz, das bei 8 m Länge am dünnen Ende weniger als 14 cm und bei 1 m oberhalb dem Abhieb noch mehr als 14 cm Durchmesser hat.

3. Für die Stangen und Latten ist auch die unveränderte süddeutsche Klassifikation zu empfehlen, indem der H. J. B. keine bessere vorschlägt:

Klasse:	Länge	bei 1 m ob Abhieb	am Zopfende
	m	cm	cm
Gerüstlatten	12	10	3 im Minimum
Hag- und Leiterlatten	10	9	3 " "

Hopfenstangen, eventuell mit Klaffen.
Baumpfähle und Stützen 2—4.
Reb-, Bohnen- und Erbsenstecken.

4. Die Ausscheidung von Nußscheiden und Nußknüppeln soll auch in die Klassifikation aufgenommen werden. Man sollte sich darüber verständigen ob Papierholz, Pulverholz usw. als Nußholz ausgeschieden werden sollen.

5. Die vom H. J. B. vorgesehene Ausscheidung des Brennholzes in I. Kl., II. Kl. und Ausschußholz entspricht der im Forstbetrieb üblichen Art durchaus nicht. Richtiger ist die in der Schweiz und Süddeutschland ziemlich allgemein verwendete folgende Klassifikation:

Scheitholz oder Spälten, mindestens 15 cm stark am dünnen Ende.
Brügel oder Knüppel, 7—14 cm, rund gelassen.
Reißig oder Astholz, unter 7 cm stark am dicken Ende.
Stockholz.

Ferner werden beim Scheiter- und Brügelholz, sowie eventuell auch beim Astholz je nach Bedarf z. B. 3 Klassen gemacht:

- I. Kl. gerade, gesunde, glatte Stücke.
- II. Kl. krumm und knorrig aber gesund.
- III. Kl. angefaultes Holz.

6. Rinde. Eiche $\left\{ \begin{array}{l} \text{Glanz- oder Spiegelrinde} \\ \text{Mittelrinde} \\ \text{Gerberrinde} \end{array} \right.$

Fichte ohne Ausschcheidung

alles per Zentner oder per Welle (Rohr).

7. Die Längenmessung hat bei Sägholz und Bauholz grundsätzlich auf den vollen Dezimeter zu geschehen.

8. Der Durchmesser ist ohne Rinde auf ganze Zentimeter abgerundet in zwei beliebigen Richtungen übers Kreuz zu messen und als Mittel beider Messungen zu verrechnen.

9. Der Kubikinhalte ist in Kubikmetern auf 3 Dezimalen zu verrechnen; das Forstpersonal soll die Rechnungsstellung in cb' grundsätzlich ablehnen.

10. Faulstellen im Nutzholz sind nicht durch Abzüge in der Materialrechnung, sondern durch Überteilen in geringere Klassen oder durch Geldabzüge zu berücksichtigen.

11. In den Verträgen ist ausdrücklich zu bedingen, wie lange für das Schwindmaß garantiert wird. Für grobe Meß- und Rechnungsfehler ist so lange Garantie zu leisten, als dieselben an dem betr. Holze selbst konstatiert werden können.

12. Die Messung in Sektionen soll in der Regel nur bei kleinen Partien und namentlich bei abnorm geformten Einzelstämmen eintreten; bei größeren Partien genügt die Berechnung aus Länge und Mittenstärke.

13. Über Strahlzugabe beim Nutzholz und Übermaß beim Brennholz sind Vorschriften aufzustellen.

14. Behufs Regelung der Eintragung in die Nutzungskontrollen soll man sich für die ganze Schweiz auf einheitliche Reduktionsfaktoren für Latten aus der Stückzahl und Brennholz aus dem Schichtmaß in Festmaß einigen.



Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Brig, 25.—27. September 1904. Protokoll über die Verhandlungen in der Sitzung vom 26. September.

1. Eröffnung.

Die Versammlung wird um 7½ Uhr im Saale des Bürgerhauses durch den Präsidenten, Herrn Regierungsrat de Preux, eröffnet. Anwesend sind über 100 Mitglieder (die Teilnehmerliste weist 120 Namen auf, die Angemeldeten, aber nicht Erschienenen, inbegriffen).

Reg.=Rat de Preug heißt die Anwesenden willkommen; er erinnert daran, daß heute der Forstverein zum drittenmal im Wallis tagt, und weist hin auf die Bedeutung Brig als Ausgangspunkt der vor 100 Jahren erbauten Simplonstrasse, sowie der Simplonbahn, deren Tunnel der Vollendung entgegengeht. Speziell begrüßt der Redner Herrn Bundesrat Dr. Forrer, der als Chef des eidg. Departements des Innern den Verhandlungen beiwohnt, und die Gäste aus dem Großherzogtum Baden. Hierauf verliest er eine ausführliche Arbeit über die Entwicklung des Forstwesens im Wallis. Die interessante Abhandlung möge hier auszugsweise folgen:

Bis zum 19. Jahrhundert war die öffentliche Gewalt im Wallis mehr oder weniger dezentralisiert; sie ruhte hauptsächlich in den Zehnten und in den Gemeinden, von welchen auch die ersten forstlichen Erlasse ausgingen. So finden wir zum Beispiel schon aus dem Jahre 1345 die Verordnung einer Gemeinde, welche das Schlagen eines Baumes ohne Bewilligung, sowie den Verkauf nach auswärts von Holz oder von Gegenständen aus Holz, das aus den Gemeindewaldungen stammt, mit Buße bedroht. Ähnliche Bestimmungen enthalten die meisten dieser Reglemente. Schon früh kommen auch Vorschriften für die Anstellung von Beamten dazu.

Auch die Tagjazung des Wallis beschäftigt sich mit forstlichen Fragen. So verbietet sie zu verschiedenen Malen (1614, 1627, 1640) das Harzen der Lärchen. Den Lärchen war überhaupt stets besondere Fürsorge gewidmet.

Mit der Umgestaltung des Wallis zum Einheitsstaat zu Anfang des 19. Jahrhunderts kommt auch das erste kantonale Forstgesetz (1803). Dasselbe ist ein reines Polizeigesetz: Verbot der Holzausfuhr, der Entwaldung usw. Die Aufsicht darüber ist den Straßeninspektoren und Gemeinderäten übertragen.

Im Jahre 1826 folgt ein neues Gesetz „Ueber Erhaltung und Verbesserung der Wälder“. Die Gemeinden werden zur Anstellung von Bannwarten angehalten; ein höheres Forstpersonal kennt das Gesetz nicht.

In den folgenden Jahren erschienen verschiedene Gesetze, welche in erster Linie durch Ausfuhrverbote der gefährdeten Holznot entgegenwirken sollten.

Einen neuen Aufschwung nahm das Forstwesen durch das Gesetz von 1850 und die dazu gehörige Verordnung von 1853. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung eines kantonalen Forstamtes, das aus dem Kantonsobersforster und drei Bezirksförstern besteht. Dem Forstpersonal werden auch beigezählt die Gemeinderäte und Bannwarte. — Das jetzt noch gültige Forstgesetz von 1873 und die Verordnung von 1874 bedeuten einen weiteren Ausbau des Walliser Forstwesens, ohne aber große Aenderungen zu bringen. Die Anzahl der Forstbeamten wird nicht festgesetzt. Die Gemeinderäte werden nicht mehr zum Forstpersonal gerechnet.

Das eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1876 machte eine Revision der Verordnung von 1874 notwendig, die 1881 erschien. Vorgesehen

sind darin 5 Forstbezirke; als neue Beamtung werden die Kreisunterförster (gardes-forestiers de district) eingeführt, die einen Forstkreis von zirka 2000 Hektar mit den betreffenden Gemeindebannwarten unter sich haben. Diese Verordnung ergänzt ferner einige Lücken der bisherigen Gesetzgebung, besonders in bezug auf Weide, Vermarchung, Erhaltung des Waldareals, Ablösung der Servituten. An der Lösung letzterer Frage arbeitet gegenwärtig noch eine im Jahre 1902 ernannte Kommission.

Das neue eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 gab Anlaß zu einer Revision der gesamten forstlichen Gesetzgebung des Kantons. Ein bezüglicher Entwurf befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung.

Der Kanton Wallis besitzt bei einem Areal von 5046 km² und 114 158 Einwohnern 77 061 ha Wald = 15% der Gesamtoberfläche (landwirtschaftlich benutzte Fläche 41%, unproduktives Gebiet 44%). Von der Waldfläche sind nur 4450 ha Privatwald; die übrigen 72 611 ha sind Gemeinde- und Korporationswaldungen; Staatswaldungen gibt es keine. Sämtliche Waldungen sind als Schutzwaldungen erklärt. Der mittlere jährliche Ertrag der öffentlichen Waldungen beträgt zirka 90 000 m³. Seit 1876 machen infolge der eidgenössischen und kantonalen Subventionen die Aufforstungen und Verbauungen stetige Fortschritte. 34 neue Waldungen mit 335 ha sind entstanden; in der Rhone-Ebene sind 9 Schuzmäntel gegen den Wind mit 83 ha in der Ausführung begriffen. Die ehemaligen Erdriesen werden mehr und mehr durch Abfuhrwege ersetzt. Von den 165 Gemeinden haben bereits 152 provisorische Wirtschaftspläne. Die Vermarchung der öffentlichen Waldungen ist fast überall durchgeführt. — Während die Regelung des Weidganges zuerst auf großen Widerstand stieß, wird jetzt deren Nutzen nach und nach eingesehen und gewürdigt. — Der Redner hofft durch seine Ausführungen die Versammlung von dem ernstlichen Willen der Walliser Behörden überzeugt zu haben, dem Forstwesen die ihm gebührende Bedeutung mehr und mehr zu verschaffen.

* * *

Dem mit Beifall aufgenommenen Vortrag folgt die Konstituierung des Bureaus. Als Protokollführer werden bestimmt: Graff=Genf und Gluz=Zürich; als Stimmzähler: Cunier=Arberg und Meyer=Chur.

Ihre Abwesenheit haben folgende Mitglieder des Forstvereins schriftlich oder telegraphisch entschuldigt:

Albisetti, Forstinspektor, Bellinzona;
de Blonay, Ingenieur, Lausanne;
Broilliard, conservateur des forêts, Paris;
Brugger, Oberförster, Stein a. Rhein;
Bühler, Professor, Tübingen;
Friedrich, Hofrat, Mariabrunn bei Wien;
Hesti, Forsttaxator, Zürich;
Henne, Stadtoberförster, Chur;
Heusler, Kreisoberförster, Lenzburg;
Anjfel, Kreisoberförster, Eschenbach;

Liechti, Forstverwalter, Murten;
Mallet, garde général des eaux et forêts, Evian;
Meisel, Forstverwalter, Aarau;
Merz, Kantonsforstinspektor, Bellinzona;
Müller, Kantonsoberförster, Liestal;
Pulser, Kreisoberförster, Laufen;
Rebmann, Forstmeister, Straßburg;
Roulet, Kantonsforstinspektor, St. Blaise;
Rüedi, Oberforstmeister, Zürich;
Rüedi, Forstadjunkt, Zürich;
Schnyder, Oberförster, Neuenstadt;
von Seutter, Oberförster, Bern;
Steinegger, Forstmeister, Schaffhausen;
von Sury, eidg. Forstsekretär, Bern;
Tschumi, Forsttagator, Wiedlisbach;
von Beerleder, Alt-Forstmeister, Bern.

2. Vereinsgeschäfte.

a) Jahresbericht des Ständigen Komitees.

Das Wort ergreift Prof. Felber = Zürich zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Ständigen Komitees im abgelaufenen Vereinsjahr. Der Verein zählt gegenwärtig 13 Ehren- und 361 ordentliche Mitglieder (Zuwachs 26). Durch freiwilligen Austritt verloren wir 8 Mitglieder; durch den Tod 7, nämlich die Herren:

Meyer, Forstverwalter, Zofingen;
Tödtli, Oberförster, Herisau;
Leuzinger, Forstadjunkt, Glarus;
Dörfel, Alt-Kreisoberförster, Muri;
Kupferschmid, Oberförster, Bern;
Schmid, Alt-Oberförster, Basel.

von Greherz, Walo, Lenzburg, dessen Tod erst vor wenigen Tagen erfolgt ist. (Die Versammlung ehrt das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sigen.) — Der Berichterstatter ermahnt sodann mit kräftigen Worten die Mitglieder, zur Hebung des Vereins nach Möglichkeit beizutragen und besonders auch das Vereinsorgan durch Beiträge, Abonnement und Inserate zu unterstützen. Er erwähnt den günstigen Verlauf des Vortrags-Zyklus und den bei diesem Anlaß gefaßten Beschluß über Vereinheitlichung der Titulaturen, der sich allerdings noch nicht überall Geltung verschafft hat. Dem geäußerten Wunsche, einzelne der am Vortrags-Zyklus gehaltenen Referate dem Druck zu übergeben, konnte nicht entsprochen werden, zunächst wegen finanziellen Bedenken und dann auch wegen der Schwierigkeit der Auswahl. — An der Land- und Forstwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld beteiligte sich der Verein durch eine Kollektion sämtlicher Jahrgänge unserer Zeitschrift. Letztere nimmt unter der aufopfernden Tätigkeit ihres Redaktors einen stetigen Aufschwung; freilich kostet sie viel Geld, doch war es dem St. K. möglich, einen neuen, für uns günstigeren Vertrag mit dem Verleger ab-

zuschließen. — Hinsichtlich der vom Forstverein herausgegebenen Kubik-
tabellen wurde eine Liquidation versucht, aber ohne Erfolg; der Vertrieb
findet deshalb weiter im Selbstverlag des Vereins statt und wird in
zuvorkommender Weise durch Forstinspektor Balsiger=Bern besorgt; von
den seinerzeit gedruckten 3000 Exemplaren wurden bereits über 2000
abgegeben. — Was die Frage der Versicherung des schweizerischen Forst-
personals betrifft, so befindet sich dieselbe noch im Stadium der Vor-
bereitung; es liegt ein umfangreicher Bericht darüber an das Departement
des Innern vor, der vom St. R. in Verbindung mit dem Ober-
forstinspektorat ausgearbeitet und von einem Versicherungstechniker be-
gutachtet wurde.

Eine Diskussion über den Jahresbericht wird nicht verlangt; der-
selbe ist also stillschweigend genehmigt.

b) Jahresrechnung und Budget.

Der Vereinskassier Oberförster von Arg=Solothurn legt den Kassa-
bericht über das Vereinsjahr 1903/04 ab.

Die Einnahmen betragen	Fr. 6461. 90	
wovon Anleihen	„ 1550. —	
	—————	bleiben Fr. 4911. 90
Die Ausgaben betragen	Fr. 6272. 78	
wovon Rückzahlung von Anleihen	„ 1050. —	
	—————	bleiben „ 5222. 78
Wir haben also einen Passivsaldo von		<u>Fr. 310. 88</u>

Dieser ungünstige Stand der Finanzen rührt hauptsächlich von den
Kosten für die Ausstellung in Frauenfeld her. Auch die Zeitschrift ver-
ursacht ganz erhebliche Auslagen; dieselben werden zu $\frac{3}{5}$ der deutschen,
zu $\frac{2}{5}$ der französischen Ausgabe zugeschrieben.

Der Fonds Morjier erzeugt bei einem Kapital von Fr. 6488.40 eine
Vermögensvermehrung von Fr. 202.90; im Rechnungsjahre wurden keine
Beiträge daraus beansprucht.

Nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren, erstattet
durch Wanger=Baden, wird die Rechnungsablage unter Verdankung
genehmigt.

Auch das Budget pro 1905, das bei Fr. 4600 Einnahmen (worumter
Fr. 2500 Subvention des Bundes) und Fr. 4960.80 Ausgaben ebenfalls
ein Defizit von Fr. 360.80 vorzieht, wird genehmigt.

c) Wahlen und Demissionen.

Als Versammlungsort pro 1905 schlägt das St. R. Appen-
zell vor; als Präsident des Jahresfestes Landammann Sonderegger,
als Vizepräsident Kantonsoberförster Hunder, beide in Appenzell.
Diese Vorschläge werden akzeptiert.

Als Rechnungsrevisoren werden die bisherigen, Wanger=
Baden und Müller=Viel, wiedergewählt.

Das Präsidium macht die Mitteilung, daß Forstinspektor Roulet = St. Blaise als Mitglied des St. K. und Dr. Fankhauser = Bern als Redaktor der Zeitschrift ihre Demission eingereicht haben.

Im Namen des St. K. empfiehlt dessen Präsident, das Gesuch von Roulet zu akzeptieren, denselben aber in Anbetracht seiner langjährigen, dem Vereine geleisteten Dienste zum Ehrenmitglied zu ernennen. Der Antrag wird mit Beifall angenommen und es wird beschlossen, die Ernennung dem neuen Ehrenmitgliede telegraphisch mitzuteilen.

Der Präsident des St. K. verliest das Demissionsgesuch Fankhausers, welcher dasselbe noch mündlich bestätigt unter Hinweis auf die nun seit 10 Jahren getragene Bürde der Redaktionstätigkeit. Doch die Versammlung erhebt unter allgemeiner Akklamation den Antrag des St. K., das Demissionsgesuch nicht anzunehmen, zum Beschluß und drückt so Herrn Dr. Fankhauser die Sympathien aus, die er sich als Redaktor des Vereinsorgans erworben hat.

Fankhauser verdankt die Kundgebung; er erklärt sich zur Weiterführung der Redaktionsgeschäfte bereit unter der Bedingung, daß man ihn mehr als bisher unterstütze und ihm gestatte, zur Erleichterung der Arbeitslast Mithilfe beizuziehen.

Es folgt die Wahl eines Mitgliedes des St. K. an Stelle von Roulet. Ferrier = St. Sulpice schlägt im Namen einiger Freunde Forstinspektor Muret = Lausanne vor, der auch einstimmig gewählt wird. Muret verdankt die Wahl, erwähnt in anerkennenden Worten die Tätigkeit seines Vorgängers Roulet und beantragt, diesem im Namen der Festteilnehmer, besonders der Welschen, einen herzlichen Gruß zu übermitteln, welchem Vorschlag zugestimmt wird.

3. Referat von Forstinspektor Barberini.

Baldinger = Baden beantragt eine Abänderung der Tagesordnung; er begrüßt den auf Initiative des jetzigen Departementvorstehers eingeschlagenen neuen Kurs, der dem Forstverein ein vermehrtes Mitarbeiten an der Forstordnung des Bundes gestattet; wie sehr dieses Vorgehen allseitig begrüßt wird, soll dadurch bekundet werden, daß gleich jetzt mit der Diskussion über Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum neuen eidg. Forstgesetz begonnen wird.

Der Präsident des St. K. bittet aus formellen Gründen, an der Tagesordnung festzuhalten, so sehr er im übrigen mit der Begründung des Antragstellers einverstanden ist.

Baldinger hält die Behandlung des Artikels 10 für so wichtig, daß er die Gründe Felbers nicht anerkennen kann und auf seinem Antrag beharren muß.

Die Versammlung beschließt mit Mehrheit Festhalten an der Tagesordnung. Es erhält somit Barberini = Brig das Wort zu seinem Vortrag über den „Plenterbetrieb im Oberwallis“. (Das Referat findet sich abgedruckt in der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ 1904, Heft 11 und 12, Seite 271 und 303.)

In der Diskussion macht zunächst Baldinger = Baden darauf auf-

merkjam, daß schon im Jahre 1865 der Schweiz. Forstverein, auch bei einer Versammlung im Wallis, die Frage behandelt habe, wie der Hochgebirgswald zu bewirtschaften sei. Die damalige Resolution ging ungefähr dahin: Der Hochgebirgswald soll in 3 Höhenzonen eingeteilt werden; in der oberen Zone ist alles zu schonen, was noch lebenskräftig ist; in der mittleren Zone plentern und die Lücken auspflanzen; in der unteren Zone natürlich verjüngen mit einem langen Verjüngungszeitraum (35—40 Jahre). Der Redner sieht in den heutigen Thesen einen Fortschritt und wünscht, man möchte sich mehr darum kümmern, was eigentlich von unseren Resolutionen mit der Zeit verwirklicht wird.

Prof. Engler = Zürich widmet dem Plenterwald im allgemeinen einige Worte; derselbe hat nicht nur im Hochgebirge Bedeutung, das zeigen besonders die Ergebnisse der süddeutschen Plenterwaldungen, wo wir in Beständen, in denen die Weißtanne zu 50—80% vertreten ist, mit einer Zuwachszleistung von 10—18 m³ rechnen können (nicht nur in Versuchsflächen, sondern für ganze Gemeindewaldungen). Der Plenterwald wird die Bestandesform der Zukunft sein.

Enderlin = Chur ist mit den Thesen von Barberini im allgemeinen einverstanden. Er macht noch darauf aufmerksam, daß wir an der oberen Waldgrenze oft in einem Tage Temperaturschwankungen von 30—40 Grad haben und empfiehlt deshalb für höhere Lagen ein möglichst langsames Vorgehen der Verjüngung.

Oberforstrat Siefert = Karlsruhe ist angenehm überrascht, daß der Plenterwald im Schweiz. Forstverein so viele Anhänger hat und kann sich mit den Ausführungen von Barberini und Engler nur einverstanden erklären.

Fankhauser = Bern kann die gefallenen Neußerungen nicht durchweg unterstützen; er macht darauf aufmerksam, daß die von Barberini empfohlene Schlagführung mehr ein Fehmschlag-Verfahren ist und nicht eine eigentliche Plenterwirtschaft. Im Plenterwald sollten doch immer alle Altersklassen vorhanden sein; das ist besonders im Hochgebirge wichtig, wo das alte Holz dem jungen Schutz bieten muß.

Der Präsident des St. K. teilt mit, daß der zweite vorgesehene Vortrag über „Die einheitliche Sortierung des Holzes“ von Oberförster Henne = Chur ausfällt, damit man mehr Zeit für die Diskussion über Artikel 10 gewinnt. — Die Verhandlungen werden um 9 Uhr 20 abgebrochen.

4. Diskussion über Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz.

Nach einer halbstündigen Pause wird die mit Spannung erwartete Diskussion über Artikel 10 eingeleitet durch ein Referat des St. K., erstattet von Forstinspektor Enderlin = Chur. Nach Berührung der Geschichte des Artikels 10 geht der Redner auf dessen forsttechnische Begründung ein. Schlagführung und Nutzungsbetrieb sind ausgesprochen forsttechnische Tätigkeiten. Die Schlaganzeichnung durch das Forstamt ist wohl kaum bestritten, wohl aber das Verbot der Holzabgabe auf dem Stock; um diese

Frage dreht sich der Streit. Der Redner macht darauf aufmerksam, wie die Holzabgabe auf dem Stock in einzelnen Gegenden dazu beigetragen hat, daß früher öffentliche Waldungen unter Private geteilt wurden. Verlangt wird in Artikel 10 nur die gemeinsame Aufarbeitung; wie diese geschehen soll, im Taglohn oder im Akkord oder durch die Bezüger gemeinsam, das steht den Waldeigentümern frei. Ausnahmsweise kann eine Abweichung vom Verbot gerechtfertigt sein; solche Ausnahmen können sich aber immer nur auf ganz spezielle Verhältnisse der Lage oder des Bestandes beziehen, nicht aber auf ganze Gruppen von Waldungen im allgemeinen (z. B. Nieder- oder Mittelwald). Das St. R. kommt zum Schlusse der Versammlung zu empfehlen, „auf Grund des Referates sich für grundsätzliche Beibehaltung der Bestimmungen des Artikels 10 auszusprechen, immerhin mit Zulassung von Abweichungen vom Verbot der Holzabgabe auf dem Stock für besondere Verhältnisse, worüber der Bundesrat entscheidet“.

Das Wort erhält Bundesrat Dr. Forrer, der zunächst dem Forstverein dankt, daß er auf seine Bitte hin die Behandlung des Art. 10 nachträglich noch auf die Traktandenliste genommen hat. Er ersucht um eine allseitige offene Aussprache und möchte die Diskussion besonders auf die streitigen Punkte hinweisen. In der grundsätzlichen Frage sind wir wohl alle einig, schwierig ist aber die Formulierung der geforderten Ausnahmen. Welche Ausnahmen sind zulässig? Können die Kantone für ganze Kategorien von Fällen unter Genehmigung der Bundesbehörde Ausnahmen aufstellen oder soll jeder einzelne konkrete Fall dem Bundesrate vorgelegt werden müssen? Kann für Gegenden, wo die Holzabgabe auf dem Stocke noch im Schwunge ist, ein gewisser Uebergang gestattet werden?

Oberforstinspektor Dr. Coaz: Die Abgabe des Holzes auf dem Stock und die Einzelaufarbeitung durch die Losbesitzer ist ein Uebelstand, der beseitigt werden soll; das Mittel hierzu will der Art. 10 bieten. Der Art. 10 hat seine Geschichte, die bis in die 40er Jahre zurückreicht. Damals schon suchten im Kanton Graubünden die Forstbeamten die Holzabgabe auf dem Stock zu beseitigen; es wurde damit bei den besseren Gemeinden (Ober-Engadin) begonnen und zwar ohne große Schwierigkeiten. Andere Gemeinden opponierten aber und wandten sich schließlich an den kleinen Rat, der dann später einen grundsätzlichen Entscheid des Bundesrates provozierte. Der Bundesrat erklärte im Jahre 1891 die Holzabgabe auf dem Stock für das damalige eidg. Forstgebiet als unzulässig. (Der betr. bundesrätliche Entscheid, wie auch die anderen in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedem Teilnehmer der Versammlung gedruckt vor.) Dieser Grundsatz wurde naturgemäß bei Ausdehnung der forstlichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz beibehalten und in Art. 10 der Verordnung niedergelegt. Die Opposition gegen diesen Artikel machte sich zuerst im Kanton Zug bemerkbar, ging dann auf den benachbarten Kanton Schwyz über und gelangte von da nach dem Kanton Zürich, wo die Geschichte zum Ausbruch kam; der landwirtschaftliche Ver-

ein wurde zu seiner Eingabe an die Bundesbehörden veranlaßt. — Zur Begründung des Art. 10 sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die natürliche Verjüngung in unseren Waldungen die Regel bilden soll, was sich mit Einzelaufarbeitung und Einzeltransport nicht wohl vereinen läßt. Eine gemeinsame Aufrüstung liegt oft auch im Interesse der Losbesitzer selbst, die selten zum wahren Werte ihres Holzes kommen, wenn, wie es in manchen Gegenden geschieht, Holzhändler die Lose zusammenkaufen. (Allgemeiner Beifall.)

Forstmeister *Kramer* = Zürich bekennt sich als Vertreter und Führer der Opposition gegen Artikel 10. Zu derselben gaben in erster Linie formelle Bedenken Anlaß. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit der man es sehr eilig hatte, gehen weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus; solche Verordnungen sind beim Volke sehr verpönt. — In materieller Beziehung ist zu bemerken: Wir wünschen zunächst für die Niederwaldungen und das Unterholz der Mittelwaldungen eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 10; hier ist die Schlagführung höchst einfach, eine Schlaganzeichnung durch das Forstamt nicht nötig. Bei gemeinsamer Aufarbeitung würde im Niederwald nicht mehr viel an Rendite herauszuschauen. — Auch im Hochwald ist die Schlaganzeichnung durch die Forstbeamten eine unnötige Bevormundung des Volkes, wie sie vor 1830 bestand. Die Nachhaltigkeit kann gleichwohl gewahrt bleiben, das zeigen unsere Wirtschaftsplan-Revisionen. Die gemeinsame Aufarbeitung des Holzes käme viel teurer; bei der Einzelaufarbeitung, wie sie jetzt gebräuchlich ist, kann der Bauer sein Holz ohne große eigene Kosten und ohne Kosten der Gemeinde hauen; er kann, was besonders wichtig ist, das Holz ganz wie er will einteilen gemäß seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen. Bei der Einzelarbeit wird mehr und bessere Arbeit geleistet als im sog. Gemeinwerk, das für die gemeinsame Holzaufrüstung vorgeschlagen wird; übrigens haben die Leute jetzt bereits 10—12 Tage Gemeinwerk, da die Säuberungen, Reinigungen und Durchforstungen in der Regel gemeinwerkweise vorgenommen werden. Akkordarbeiter zu finden wäre auch nicht leicht, besonders in Bauerngemeinden. — Die forstamtliche Leitung beim Holzschlag ist eine bureaukratische Maßregel, deren Verwirklichung nicht möglich ist. Ganz verschiedene Verhältnisse wollen unter denselben Hut gebracht werden. So sagt man auch, man strebe die natürliche Verjüngung an und brauche deshalb den Art. 10, aber die natürliche Verjüngung kann durchaus nicht überall durchgeführt werden. Ferner will man durch den Art. 10 größere Sicherheit der Nachhaltigkeit. Man will besonders auch sicherere Angaben über die Ertragsverhältnisse; aber mit solchem Zahlenmaterial läßt sich doch nicht viel anfangen. — Die Opposition gegen Art. 10 darf nicht geringschätzig angesehen werden. Durch derartige Bestimmungen werden die Leute erbittert, und diese Erbitterung kommt dann auch bei wichtigeren Sachen zum Ausbruch. Es sei noch auf jenen Artikel des neuen Forstgesetzes hingewiesen, der die Zusammenlegung der Privatwälder befürwortet; davor werden sich jetzt die Waldbesitzer hüten, wenn sie sehen, wie die freie Verfügbarkeit über ihr Eigentum durch allerlei Bestimmungen eingeschränkt wird. —

Der Redner ist in erster Linie für Streichung des Art. 10, im Sinne der Motion Hochstrasser; eventuell in zweiter Linie würde er die Ausnahme zur Regel machen und im Gesetze festsetzen, wann die gemeinsame Aufarbeitung gefordert wird.

Nationalrat *Crisman-Brestenberg* drückt einleitend seine Freude darüber aus, daß der Vertreter des Bundesrates die Versammlung mit seiner Anwesenheit beehrt. Die Schilderung von Forstmeister Kramer scheint ihm in düstern Farben gehalten, die Sache ist nicht so gefährlich für den Waldbesitzer. Ein Forstgesetz muß sich allerdings Eingriffe in Privatrechte erlauben, sonst ist es kein gutes Forstgesetz; der Waldbesitzer muß sich gewisse Beschränkungen seines Selbstverfügungsrechtes auferlegen. Im modernen Rechtsstaat gibt es viele solcher Gesetze. Ferner sind die großen Summen nicht zu vergessen, die der Bund für das Forstwesen ausgibt, und bekanntlich heißt es: Wer zahlt, der befiehlt. Die materielle Berechtigung für den Art. 10 der Verordnung ist aus Art. 18 des Forstgesetzes abzuleiten, in welchem ein nachhaltiger Betrieb für die öffentlichen Waldungen gefordert wird; der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist ohne genaue Kontrolle nicht durchführbar. Die Frage der Nachhaltigkeit ist nach Ansicht des Sprechenden für die Begründung des Art. 10 in erster Linie heranzuziehen. In bezug auf die formelle Seite glaubt der Redner auch, daß der Inhalt des Art. 10 etwas besser hätte ausgedrückt werden können; so ist es wohl unmöglich, zu verlangen, daß Aufarbeitung und Sortierung des Holzes stets unter forstamtlicher Leitung vor sich gehen sollen. — Was die geforderten Ausnahmen anbetrifft, erscheinen solche für gewisse Fälle berechtigt, z. B. bei Flächenkontrolle oder an Orten, wo an der Abgabe auf dem Stock von Alters her zähe festgehalten wird. Aber jetzt ist das Verbot ausgesprochen, es muß aufrecht gehalten werden. Die Ausnahmefälle können jedenfalls nicht in der Verordnung spezialisiert werden, sondern sie sind von Fall zu Fall zu entscheiden, und zwar soll jeder einzelne Fall an den Bundesrat gelangen. — Wie stellen sich die Kantone zur Frage? Der Redner verliest eine Anzahl Zuschriften von Kantonsregierungen an den Bund, die sich meist in zustimmendem Sinne zu Art. 10 aussprechen, doch in der Voraussetzung, daß das Verbot nicht plötzlich und nicht ohne Ausnahmen durchgeführt werde. — Der Redner schlägt folgende Lösung vor: Der Art. 10 bleibt in seiner Hauptsache aufrecht erhalten, doch können im Interesse eines zweckmäßigen Ueberganges Ausnahmen gestattet werden, die in jedem einzelnen Falle der Prüfung des Bundesrates anheim zu stellen sind. (Lebhafter Beifall.)

Dr. *Covaz* antwortet auf eine Bemerkung von Forstmeister Kramer: Daß dem Forstgesetz so rasch als möglich die Vollziehungsverordnung gefolgt ist, geschah zum Zwecke, den Kantonen eine Wegleitung zu geben. Eine Revision der Verordnung wird in kurzem folgen, doch wollen wir zuerst noch Erfahrungen sammeln.

Oberförster *Waldinger-Baden* freut sich, zu vernehmen, daß eine Revision der Vollziehungsverordnung innert 2 Jahren in Aussicht steht; denn die Verordnung ist noch in vielen andern Punkten schwach. Was den

Art. 10 anbetrifft, so erwartet die Bundesversammlung, daß in Sachen etwas geht; man erwartet ein gewisses Entgegenkommen im entlastenden Sinne. Die Stimmung, die im Forstverein herrscht, soll vereinigt werden mit der Stimmung im Volke und in der Bundesversammlung. Der Redner stellt den Antrag, folgende Fassung des Art. 10 zu akzeptieren: „Die Abgabe des Holzes auf dem Stocke — sei es an Nutzungsberechtigte oder an Käufer — ist in den öffentlichen Waldungen grundsätzlich untersagt. Die Kantone werden dafür sorgen, daß diese Abgabe, wo sie zurzeit noch üblich ist, innert Frist von 5 Jahren außer Anwendung komme. Ausnahmen werden sie anders nicht als mit Zustimmung der Bundesbehörde gestatten. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das Forstamt zu geschehen, die Fällung und Rüstung unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht. Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt einzumessen.“ — In der längeren Begründung des Antrages bemerkt der Sprechende u. a., daß nach seiner Ansicht nur ein ganz kleiner Teil der Waldfläche durch den Art. 10 resp. durch allfällige Ausnahmen von demselben berührt werden. Diese Ausnahmen zu bestimmen, ist, unter Genehmigung des Bundes, Sache der Kantone.

Prof. Engler = Zürich hatte früher als Forstbeamter in Nidwalden Gelegenheit, dort die bisher übliche Holzabgabe auf dem Stock fast ganz abzuschaffen. Der in Art. 10 ausgesprochene Grundsatz erleichtert besonders eine rationelle Schlagführung, eine der wichtigsten Aufgaben des Forstmannes; von Bedeutung sind dabei tüchtige Arbeitskräfte, gute Aufsicht und Kontrolle des geschlagenen Holzes, was alles bei Einzelaufarbeitung schwierig zu erlangen ist. Die Opposition gegen Art. 10 stammt zum großen Teil aus egoistischen Motiven, und zwar von Seite der Zwischenhändler, die vielfach zum Schaden der Nutzungsberechtigten Holzhandel treiben; die eigentlichen Holzhändler hingegen wollen die Holzabgabe auf dem Stocke nicht, da sie lieber mit dem Eigentümer des Holzes als mit dem Zwischenhändler verkehren. Grundsätzlich ist also die Abgabe auf dem Stocke zu beseitigen; für kleinere Bauerngemeinden können immerhin Ausnahmen gestattet werden. Niederwaldungen und Mittelwaldungen ohne weiteres vom Verbote auszunehmen, wäre nicht richtig, da auch hier die Schlagführung durchaus nicht gleichgültig ist; vom schlechten Hiebe kommt oft der schlechte Zustand dieser Waldungen. — Wie soll nun die Bestimmung durchgeführt werden? Auf einmal kann dies nicht geschehen; am besten läßt sich die Sache im Anschluß an die Wirtschaftsplanrevisionen einführen, indem eine bezügliche Vorschrift in den Wirtschaftsplan aufgenommen würde. Es müßte also ein Uebergangstermin von 10 Jahren bestimmt werden. Im übrigen unterstützt der Redner den Antrag des St. R.

Forstinspektor Muret = Lausanne gibt Aufschluß über die Verhältnisse, wie sie in bezug auf die vorliegende Frage im Kanton Waadt bestehen, wo noch zirka 18 Gemeinden die Holzabgabe auf dem Stocke haben. Verkauf auf dem Stocke kommt ebenfalls vor, auch in Staatswaldungen. Aber alles dieses Holz wird stehend eingemessen, so daß die nötigen Garantien für die Sicherung der Nachhaltigkeit gegeben sind.

Oberförster von Arx = Solothurn: Im Kanton Solothurn ist die Holzabgabe auf dem Stocke seit Jahren abgeschafft; zur Verwirklichung dieses Grundsatzes brauchte es aber Jahrzehnte. Der Redner berichtet, wie die Durchführung vor sich ging und wie sich der jetzige Holzhauereibetrieb vollzieht, und empfiehlt für sich und im Namen des Forstpersonals Solothurns und beider Basel, das zur Beratung dieser Frage im Verlauf des Sommers getagt hat, den Antrag des St. R.

Prof. Decoppet = Zürich hält dafür, daß die Abgabe auf dem Stock an Berechtigte und der Verkauf auf dem Stock bei Behandlung der Frage auseinander gehalten werden müsse.

Kreisoberförster Wanger = Baden unterstützt den Antrag Baldinger; er macht an Hand von Beispielen darauf aufmerksam, daß unter Umständen einer Gemeinde die gemeinsame Aufarbeitung nicht zugemutet werden kann, weil das im Verhältnis zum Wert des Holzes viel zu teuer käme.

Forstinspektor Frey = Bern unterstützt den Antrag des St. R.

Prof. Felber = Zürich weist nochmals daraufhin, aus welchen Erwägungen der Antrag des St. R. hervorgegangen ist; wenn wir trotz allerlei Ausfegungen an dem Art. 10 festhalten, so geschieht es in der Einsicht, wie gefährlich es wäre, den Artikel jetzt preis zu geben und nicht zu ihm zu stehen.

Forstinspektor Enderlin = Chur verliest auf Wunsch von Crismann nochmals den Antrag des St. R. Er konstatiert ferner, daß man in der Hauptsache einig ist, und spricht dafür, daß Ausnahmen durch die Kantone nachgesucht werden müssen.

In bezug auf diesen Punkt macht Crismann = Brestenberg noch darauf aufmerksam, daß bei zweifelhafter Fassung desselben unter Umständen einzelne Kantone ihr ganzes Gebiet als unter die Ausnahmen fallend erklären könnten, was wohl nicht der Anschauung der heutigen Versammlung entsprechen würde.

Kramer = Zürich repliziert noch kurz auf einige Bemerkungen von Engler. Da er darauf verzichtet, einen eigenen Antrag zu stellen, und ebenso Baldinger den seinigen zu Gunsten des Antrages des St. R. zurückzieht, kommt nur der letztere zur Abstimmung. In derselben wird der Antrag des St. R. mit allen gegen eine Stimme angenommen.

5. Schlußverhandlungen.

Der Präsident des St. R. macht Mitteilung von einer Motion Nigst = Kehrsatz, welche folgendermaßen lautet: „Der schweiz. Forstverein möchte sich in dem Sinne beim tit. eidg. Departement des Innern verwenden, daß die gewiß sehr zweckmäßigen bautechnischen Kurse, wie dieses Jahr zum erstenmal einer stattfand, in Zukunft wieder wie früher, d. h. nur für in der Praxis stehende Gebirgsförster eingerichtet werden möchten.“ Die Versammlung beschließt nach dem Antrag des St. R., dieses zu beauftragen, sich hierüber mit dem eidg. Oberforstinspektorat in Verbindung zu setzen.

Es folgt als letztes Traktandum die Aufnahme neuer Mitglieder. Folgende 5 Herren haben sich zur Aufnahme in den Forstverein angemeldet:

Sarasin-Bischer in Basel;
Waternagel-Merian in Basel;
Karrer, Emil, Holzhändler, in Aesch (Baselland);
Dr. Bettelini, Forstinspektor, in Bellinzona;
Konrad, Max, Forstpraktikant, in Zofingen.

Die Aufnahme erfolgt einstimmig.

Damit sind die Traktanden erledigt und der Präsident, Herr Reg.-Rat de Preux, schließt kurz vor 1 Uhr die Sitzung.

Der Protokollführer für die deutsche Redaktion:

Robert Gluz,

Assistent der eidg. forstl. Versuchsanstalt in Zürich.



Mitteilungen.

Die geschlühten Blätter der Roßkastanie.

Im letzten Jahrgang der „Naturwissenschaftl. Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft“,¹ Heft Nr. 7, bespricht Professor Dr. Freiherr von TUBEUF, in München, die schädigende Wirkung von Spätfrösten auf Laubblätter und gedenkt dabei besonders der geschlühten Blätter der Roßkastanie, welche im Sommer 1903 an verschiedenen Orten Deutschlands beobachtet wurden und als deren Ursache Professor Dr. P. SO-RAUER in der „Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten“² den Frost nachgewiesen hat.

Durch die Zuborkommenheit Herrn von Tubeufs sind wir in den Stand gesetzt, dessen Abbildungen beschädigter Blätter (Fig. 1) hier wiederzugeben. Wir lassen auch die Erklärung folgen, welche er beifügt:

„Am meisten werden die in Streckung befindlichen, jugendlichen Gewebe der Blätter von Frost betroffen. Bei der Roßkastanie sind dies die Parenchymzellen zwischen den derben Blattrippen und dem Blattrande.

¹ Wir machen bei diesem Anlaß unsere Leser speziell auf dieses vorzügliche, den Landwirt und Forstwirt in gleichem Maße interessierende Organ aufmerksam. Redigiert von Dr. von Tubeuf, Professor der Universität München und Dr. Hiltner, Direktor der agrilkultur-botanischen Anstalt in München, erscheint diese Zeitschrift im Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart zum Preise von Mk. 12 per Jahrgang.

² Jahrgang 1903, S. 214 ff.